



Eröffnungsbilanz

Stadt Sachsenheim

zum 01.01.2020



I. VORWORT	1
II. ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2020	2
III. ERLÄUTERUNGEN DER EINZELNEN BILANZPOSITIONEN	3
1. AKTIVA	3
A 1 – Vermögen	3
A 1.1 – Immaterielles Vermögen	3
A 1.2 – Sachvermögen	4
A 1.3 – Finanzvermögen	7
A 2 – Abgrenzungsposten	9
A 2.1 – Aktive Rechnungsabgrenzung	9
A 2.2 – Sonderposten für geleistete Investitionskostenzuschüsse	9
Passiva	9
P 1 – Eigenkapital	9
P 1.1 – Basiskapital	9
P 1.2 – Rücklagen	10
P 2 – Sonderposten	10
P 2.1 – Sonderposten für Investitionszuweisungen	10
P 2.2 – Sonderposten für Investitionsbeiträge	10
P 2.3 – Sonstige Sonderposten	10
P 3 – Rückstellungen	10
P 4 – Verbindlichkeiten	11
P 5 – Passive Rechnungsabgrenzungsposten	11
IV. ANHANG ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	12
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	12
Grundlagen	12
Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in den Herstellungskosten	13
Anteil der Pensions- und Beihilferückstellungen beim KVBW	13
Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr	13
Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr sowie die In Anspruch genommenen Kreditermächtigungen	13
Ermächtigungsübertragungen	13
Kreditermächtigungen	13
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	13
1. ANLAGEN ZUM ANHANG	16
Vermögensübersicht (nach § 55 Abs. 1 GemHVO)	16
Forderungsübersicht	17
Übersicht über den Stand der Rücklagen	17
Schuldenübersicht	18
Entwicklung der Liquidität	19



I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Reformprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Zum 01. Januar 2020 wurde die Kommunale Doppik in der Stadt Sachsenheim eingeführt. Sie löste die bisherige Kameralistik ab und war spätestens ab dem Jahr 2020 für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtend.

Erstmalig wird durch die Kommunale Doppik der gesamte Ressourcenverzehr der Stadt Sachsenheim abgebildet. Es werden jetzt auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen, wie z.B. die Abschreibungen und Verzinsungen sichtbar gemacht. Neben den kommunalen Schulden gibt die Kommunale Doppik erstmals auch einen Aufschluss über das gesamte kommunale Vermögen.

Dazu wurde das Eigentum der Stadt Sachsenheim erfasst und bewertet. Hierzu zählt das immobile Vermögen, die beweglichen Vermögensgegenstände, das Finanzvermögen mit Schulden und Guthaben sowie auch die Beteiligungen der Gemeinde. Auf die bereits bestehenden Bewertungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen konnte zurückgegriffen werden.

Wie jeder Unternehmer oder jeder Betrieb muss nun auch die Stadt Sachsenheim hierzu eine Eröffnungsbilanz erstellen. Allerdings geschah dies im laufenden Betrieb und nicht wie gewöhnlich bei der Unternehmensgründung, was natürlich einige Herausforderungen und viel Arbeit mit sich brachte.

Das Team Finanzen hat für das kommunale Vermögen der Stadt Sachsenheim einen Wert von rund 182 Millionen Euro ermittelt.

Wir alle hoffen, dass es der Stadt Sachsenheim mit dieser Grundlage auch in Zukunft gelingen wird, nachhaltig zu wirtschaften und ein auskömmliches Gemeindevermögen an die nächste Generation zu übergeben.

Durch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die Erstellung der künftigen „doppischen“ Jahresabschlüsse geschaffen worden. Bei der Haushaltsplanung und im laufenden Tagesgeschäft ist die Stadt Sachsenheim bereits erfolgreich im NKHR angekommen. Mit der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz findet die Umstellung von der Kameralistik auf das NKHR für die Stadt Sachsenheim ihren Abschluss.

Diese Vorlage erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Holger Albrich
Bürgermeister

Lars Roller
Leiter Team Finanzen

II. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktivseite		01.01.2020 EUR	Passivseite		01.01.2020 EUR
1	Vermögen	175.006.935,73	1	Kapitalposition	145.435.523,65
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	43.680,84	1.1	Basiskapital	145.434.523,65
1.2	Sachvermögen	134.628.373,55	1.2	Rücklagen	0
1.2.1	Unbeb. Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	19.488.536,89	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0
1.2.2	Beb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	44.096.588,63	2	Sonderposten	32.522.707,81
1.2.3	Infrastrukturvermögen	56.594.987,08	2.1	für Investitionszuweisungen	12.188.536,02
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0	2.2	für Investitionsbeiträge	19.881.016,69
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	559.950,18	2.3	für Sonstiges	453.155,10
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.266.134,54	3	Rückstellungen	1.060.838,45
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	386.950,67	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	101.599,60
1.2.8	Vorräte	5.751		Gebührenüberschussrückstellungen	959.238,85
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.229.474,56	4	Verbindlichkeiten	653.278,92
1.3	Finanzvermögen	40.335.023,52	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	291.716
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	232.422,42
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in ZV, Stiftungen oder anderen kom. Zusammenschlüssen	6.211.954,92	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	98.381,26
1.3.3	Sondervermögen	100.000,00	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	30.759,24
1.3.4	Ausleihungen	4.150.850,00	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.578.875,82
1.3.5	Wertpapiere	23.000.562,85			
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	818.679,27			
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	254.095,10			
1.3.9	Liquide Mittel	5.798.749,20			
2	Abgrenzungsposten	7.243.288,92			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	69.728,48			
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	7.173.560,44			
Bilanzsumme		182.250.224,65	Bilanzsumme		182.250.224,65

III. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

Im Zuge der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens, wurde die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 erstellt. Die Eröffnungsbilanz stellt das Vermögen und die Schulden der Stadt Sachsenheim zum 01. Januar 2020 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Die investiven Zugänge des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen) wurden gem. § 62 Absatz 1 Satz 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, angesetzt.

Als Abschreibungsmethode findet die lineare Abschreibung nach § 46 Absatz 1 GemHVO Anwendung. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

Als Grundlage für die Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wurde die Tabelle „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg“ mit Stand Juli 2017 herangezogen.

Des Weiteren wurde die Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO umgesetzt. Von den Sonderregelungen nach § 62 GemHVO zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens wurde Gebrauch gemacht. Außerdem wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Ausführungen des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens berücksichtigt.

1. AKTIVA

➤ **182.250.224,65 €**

Gemäß § 52 Abs. 1 GemHVO ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Die Aktivseite zeigt die Verwendung der finanziellen Mittel auf. Die Mindestgliederung sieht in § 52 Abs. 3 GemHVO vor, dass die Aktivseite das Vermögen, die aktive Rechnungsabgrenzung, die geleisteten Investitionszuschüsse und die Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) enthalten muss.

A 1 – Vermögen

➤ **175.006.935,73 €**

A 1.1 – Immaterielles Vermögen

➤ **43.680,84 €**

Unter den „immateriellen Vermögensgegenständen“ (§ 52 Abs.3 Nr. 1.1 GemHVO) sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Immaterielle Vermögensgegenstände existieren physisch nicht. Hierunter fallen z. B. Lizenzen, Software und Patente.

A 1.2 – Sachvermögen

➤ 134.628.373,55 €

Zum Sachvermögen gehören die bebauten und die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, das bewegliche Vermögen, sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Nachfolgend werden die einzelnen Positionen detailliert erläutert.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

➤ 19.488.536,89 €

Zu den unbebauten Grundstücken gehören alle Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Ebenfalls unbebaut ist ein Grundstück, wenn die Zweckbestimmung und der Wert eines Gebäudes auf dem Grundstück nachrangig gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grundstückes an sich sind. Befindet sich zum Beispiel am Rand einer Parkanlage ein sehr kleiner Geräteschuppen zur Unterbringung und Aufbewahrung kleinerer Geräte und Objekte, so liegen die Zweckbestimmung und der Wert der Parkanlage deutlich über dem des Geräteschuppens. Die Parkanlage gehört somit trotz des Gebäudes zu den unbebauten Grundstücken. Ist ein auf dem Grundstück befindliches Gebäude durch Zerstörung oder Verfall auf Dauer nicht mehr benutzbar, so zählt das Grundstück auf Grund der fehlenden Benutzbarkeit des Gebäudes als unbebaut.

Die unbebauten Grundstücke werden wie folgt weiter untergliedert: Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke.

Bilanzkonto	RBW 01.01.2020
Grünflächen	316.435,63 €
Ackerland	4.518.892,38 €
Wald, Forsten	3.220.124,98 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.917.454,10 €
GESAMT	9.972.907,09 €

Der Wert der Grundstücke liegt bei rd. 10 Mio. Euro. Dieser Wert wird nicht abgeschrieben und verändert sich nur bei Veräußerungen und beim Erwerb von Grundstücken. Der größte Posten hierbei sind die Acker- und Waldflächen.

Neben dem Grund und Boden wurde auch der Aufwuchs der unbebauten Grundstücke anhand der Vereinfachungsregelungen mit Ersatzwerten bewertet. Hierunter fallen die Aufbauten bei Grünflächen (Gartenanlagen), Wald sowie Ausgleichmaßnahmen.

Bilanzkonto	RBW 01.01.2020
Grünflächen Aufwuchs	293.483,47 €
Wald, Forsten Aufwuchs	9.094.769,95 €
Gebäude, Aufbauten und Ausstattung Wald	104.037,49 €
Infrastruktur bei Wald, Forsten	23.338,89 €
GESAMT	9.515.629,80 €

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, die eine eigene grundbuchrechtliche Eintragung besitzen. Dazu gehören vor allem Erbbau-, Wege- oder Wohnungseigentumsrechte. In der Vermögensrechnung stehen grundstücksgleiche

Rechte den Grundstücken gleich und werden deshalb gemeinsam mit diesen entsprechend ihrer Nutzung ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

➤ **44.096.588,63 €**

Entsprechend der Definition der unbebauten Grundstücke gehören zu den bebauten Grundstücken all jene, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Ausgenommen hiervon sind Gebäude von untergeordneter Bedeutung oder solche, die nicht mehr benutzbar sind. Laut § 2 Landesbauordnung (LBO) sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen und Tieren zu dienen. Gebäude müssen fest mit dem Grund und Boden verbunden sein. Bei der Bewertung wird zwischen dem Grundstück und dem Gebäude unterschieden, da der Grund und Boden keinem Werteverzehr unterliegt.

Bilanzkonto	RBW 01.01.2020
Grund und Boden bei Wohnbauten	1.565.083,73 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	5.240.077,69 €
Grund und Boden bei soz. Einrichtungen	998.293,05 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei soz. Einrichtungen	8.408.824,66 €
Grund und Boden bei Schulen	1.111.259,70 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	9.206.450,43 €
Grund und Boden bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	2.403.165,61 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	5.529.913,47 €
Grund und Boden bei sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden	1.924.195,36 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden	7.709.324,93 €
GESAMT	44.096.588,63 €

Infrastrukturvermögen

➤ **56.594.987,08 €**

Zum Infrastrukturvermögen gehören die Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und ingenieurbauliche Anlagen (wie Trogbauwerke, Treppenanlagen, Stützbauwerke und Lärmschutzbauwerke), sowie der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Bilanzkonto	RBW 01.01.2020
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.877.996,67 €
Brücken, Tunnel, und ingenieurbauliche Anlagen	3.065.530,06 €
Anlagen zur Abwasserbeseitigung	18.768.739,59 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	22.780.049,74 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.369.751,14 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.732.919,88 €
GESAMT	56.594.987,08 €

Das Infrastrukturvermögen der Stadt Sachsenheim erstreckt sich von Großsachsenheim bis nach Häfnerhaslach. Das breite Verkehrsnetz umfasst 1640 Flurstücke und ist daher eine entscheidende Größe in der Bilanz.

Zu den sonstigen Bauten gehören insbesondere die Weinbergwasserstaffeln, Treppen und Trockenmauern.

Bauten auf fremden Grund und Boden

➤ 0 €

Unter Bauten auf fremdem Grund und Boden fallen laut Zuordnungsvorschriften beispielsweise bauliche Anlagen inklusive Betriebsvorrichtungen auf Grund und Boden, der sich nicht im Eigentum der Stadt Sachsenheim befindet.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

➤ 559.950,18 €

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind Vermögensgegenstände, deren Erhalt und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegen. Darunter fallen bei der Stadt Sachsenheim die Kibannele, Gedenktisch und die Burg-ruine.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

➤ 1.266.134,54 €

Zu den Maschinen, technischen Anlage und Fahrzeugen gehören auch sonstige Ausrüstungen wie beispielsweise Baumaschinen, feststehende Werkzeugmaschinen, Geräte der Elektrizitätserzeugung und Verteilung, Fernseh- und Nachrichtentechnik. Hauptsächlich ist dies dem Baubetriebshof und der Feuerwehr zuzuordnen.

Bilanzkonto	RBW 01.01.2020
Fahrzeuge	1.012.893,32 €
Maschinen	204.754,11 €
Technische Anlagen	48.487,11 €
GESAMT	1.266.134,54 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung

➤ 386.950,67 €

In der Inventurrichtlinie der Stadt Sachsenheim wurde eine Inventarisierungsgrenze von 1.000,00 € netto (BgA ab 01.01.2018 800 €) festgesetzt (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Demzufolge sind bewegliche Vermögensgegenstände unter dieser Grenze nicht in das Inventarverzeichnis aufzunehmen und nicht zu bilanzieren. Des Weiteren werden laut Inventurrichtlinie bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegt, nicht bilanziert.

Unter dieser Kategorie fallen zum Beispiel Mobiliar, Werkzeuge und elektronische Hilfsmittel.

Vorräte

➤ 5.751 €

Unter den Vorräten sind bei der Stadt Sachsenheim die Salzvorräte für den Winterdienst enthalten.

Anlagen im Bau

➤ 12.229.474,56 €

Bei noch nicht fertig gestellten Sachanlagen werden die Ausgaben, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, als sogenannte „Anlagen im Bau (AiB)“ aktiviert. Erfolgt die Fertigstellung und die Inbetriebnahme, so wird die Anlage im Bau aufgelöst und die Investition den entsprechenden Konten bzw. Anlagenklassen zugeordnet.

Beispiele Anlagen im Bau	RBW 01.01.2020
Wasserschloss	6.562.502,42 €
Gemeinschaftsschule Bau B	2.969.384,64 €
Kindergarten Klopferle	115.706,45 €
Neuweiler Straße	120.933,35 €
Kindergarten Regenbogen	161.974,24 €
Asylunterkunft Sersheimer Straße	887.308,13 €
GESAMT	12.229.474,56 €

A 1.3 – Finanzvermögen

➤ 40.335.023,52 €

Das Finanzvermögen untergliedert sich in verschiedene Positionen. Im Nachfolgenden werden die Positionen näher erläutert, die bei der Stadt Sachsenheim existieren.

Anteile an verbundenen Unternehmen

➤ 0 €

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

➤ 6.211.954,92 €

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen	RBW 01.01.2020
Forstbetriebsgemeinschaft	65.443 €
Zweckverband Eichwald	6.017.948,20 €
Kleeblatt Pflegeheim gGmbH	32.000 €
Zweckverband 4IT	78.283,33 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	9.325 €
Naturpark Stromberg	8.955,39 €
GESAMT	6.211.954,92 €

Sondervermögen

➤ 100.000 €

Nach den Bestimmungen des § 96 der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes sind die Eigenbetriebe finanzwirtschaftlich als Sondervermögen auszuweisen. Kennzeichnend sind die eigene Buchführung (Sonderrechnung), ein eigener Wirtschaftsplan und ein eigener Jahresabschluss außerhalb des kommunalen Haushaltes.

Ausleihungen

➤ 4.150.850 €

Nach den Bestimmungen des NKHR sind Ausleihungen ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Ebenso gehören Genossenschaftsanteile, wie die Anteile bei der VR-Bank der Stadt Sachsenheim, zu den Ausleihungen.

Wertpapiere und sonstige Einlagen

➤ 23.000.552,85 €

Sonstige Einlagen sind Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen. Hierunter fallen unter anderem: Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate.

Termingelder (Auszug)	RBW 01.01.2020
Termingeld NIBC 144418	1.000.000 €
Termingeld ICICI 483331	1.000.000 €
Termingeld NIBC 130684	1.000.000 €
....	
GESAMT	23.000.552,85 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

➤ 818.679,27 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Stadt Sachsenheim und Dritten. Sie werden unterteilt in Gebühren (z.B. Verwaltungsgebühren), Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentliche Leistungsgebühren.

Privatrechtliche Forderungen

➤ 254.095,10 €

Eine privatrechtliche Forderung ist nach § 241 BGB das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Zu den privatrechtlichen Forderungen zählen auch die Forderungen gegen die Eigenbetriebe.

Liquide Mittel

➤ **5.798.749,20 €**

Im Kontenrahmen Baden-Württemberg zählen zu den liquiden Mitteln Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie der Kassenbestand (Bargeld).

A 2 – Abgrenzungsposten

➤ **7.243.288,92€**

A 2.1 – Aktive Rechnungsabgrenzung

➤ **69.728,48 €**

Unter die aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) fallen Aufwendungen, die bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht werden, aber entweder nur zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Die Bildung der ARAP erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Hierzu gehören beispielsweise die Beamtengehälter Januar.

A 2.2 – Sonderposten für geleistete Investitionskostenzuschüsse

➤ **7.173.560,44 €**

Unter geleistete Investitionskostenzuschüsse fallen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsförderungsmaßnahmen - § 61 Nr. 22 GemHVO; z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz und ähnliches), Investitionsumlagen an Zweckverbände oder Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.

Bei der Stadt Sachsenheim handelt es sich hierbei unter anderem um die Bezuschussung der Stadtkernsanierungen, des Kleeblattheimes Kleinsachsenheim, der Sporthalle Lichtenstern und dem Lichtensterngymnasiums.

Passiva

➤ **182.250.224,65 €**

Die Passivseite zeigt die Herkunft der finanziellen Mittel auf. Die Mindestgliederung sieht in § 52 Abs. 4 GemHVO vor, dass die Passivseite die Kapitalposition, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die passive Rechnungsabgrenzung enthalten muss.

P 1 – Eigenkapital

➤ **145.435.217,05 €**

P 1.1 – Basiskapital

➤ **145.434.523,65 €**

Das Basiskapital ergibt sich aus der Differenz der Posten der Aktivseite und den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

P 1.2 – Rücklagen

➤ **0 €**

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Dieser entspricht nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht.

P 2 – Sonderposten

➤ **32.522.707,81 €**

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können. Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben und nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO). Es ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Sonderposten aus Zuwendungen, aus Beiträgen oder um einen sonstigen Sonderposten handelt. Als sonstigen Sonderposten wird der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Stadt im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben. Die ertragswirksame Auflösung über die (Rest-)Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstands führt zu einer anteiligen Kompensation der aus der Nutzung des Vermögensgegenstandes resultierenden Abschreibung.

P 2.1 – Sonderposten für Investitionszuweisungen

➤ **12.188.536,02 €**

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

P 2.2 – Sonderposten für Investitionsbeiträge

➤ **19.881.016,69 €**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

P 2.3 – Sonstige Sonderposten

➤ **453.155,10 €**

Zu den sonstigen Sonderposten gehören sämtliche Sonderposten, die im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Zweck stehen.

P 3 – Rückstellungen

➤ **1.060.838,45 €**

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 90 Abs. 2 GemO). Bei der Stadt Sachsenheim wurden Lohn- und Gehaltsrückstellungen gebildet. Diese Rückstellungen sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der

Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden.

P 4 – Verbindlichkeiten

➤ **653.278,92 €**

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Sie sind gem. § 91 Abs. 4 GemO zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

➤ **291.716 €**

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen laut Zuordnungsvorschrift die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen

➤ **232.422,42 €**

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

➤ **98.381,26 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO).

Sonstige Verbindlichkeiten

➤ **30.759,24 €**

Dieser Posten ist ein Sammelposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitskonto zugeordnet werden können.

P 5 – Passive Rechnungsabgrenzungsposten

➤ **2.578.875,82 €**

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Hauptsächlich handelt es sich hierbei um die im Voraus bezahlten Grabnutzungsgebühren, da zu Beginn der Nutzung der Gesamtbetrag für die komplette Nutzungszeit des jeweiligen Grabes sofort bezahlt wird. In den einzelnen Haushaltsjahren der Nutzungszeit wird dann jeweils der anteilige Ertrag dargestellt und der Abgrenzungsposten verringert.

IV. Anhang zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz stellt ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden dar und ist um einen Anhang zu ergänzen. Dabei soll der Anhang die Informationen der Eröffnungsbilanz ergänzen, erläutern und begründen.

§ 53 GemHVO

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben

die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

- 1. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,*
- 2. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,*
- 3. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,*
- 4. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,*
- 5. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,*
- 6. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und*
- 7. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.*
- 8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.*

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundlagen

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Sachsenheim zum 01.01.2020 wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt. Die Bilanz gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen gemäß § 43 GemHVO entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden der Stadt Sachsenheim wieder.

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 S. 2 GemHVO). Jeder Vermögensgegenstand ist grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. In der Vermögensrechnung (Bilanz) zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Sachsenheim zum 01.01.2020 befinden.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens berücksichtigt.

Der Bürgermeister hat nach § 62 Abs. 4 GemHVO für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € netto (BgA 410 €/ ab 01.01.2018 800 €) eine Befreiung zur Bewertung erteilt.

Auf den Ansatz von früher geleisteten Investitionszuschüssen wurde gemäß § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO und § 62 Abs. 6 GemHVO teilweise verzichtet. Es wurden die geleisteten Investitionszuschüsse zu unbeweglichem Vermögen ermittelt.

Genauere Informationen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Sachsenheim erläutert.

Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in den Herstellungskosten

Die Vermögensgegenstände wurden in der Regel nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Zinsen für Fremdkapital wurden hierbei nicht einbezogen.

Anteil der Pensions- und Beihilferückstellungen beim KVBW

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) bildet nach § 27 Abs. 4 GKV Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder und seinen eigenen Bereich. Da die Rückstellung beim KVBW geführt wird, darf die Stadt keine eigene Pensionsrückstellung in der Bilanz ausweisen.

Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

Die Begrifflichkeiten kameralen und doppischen Buchführungen sind nicht vergleichbar. Daher werden lediglich die Endbestände aus dem Jahr 2019 in der Anlage Entwicklung der Liquidität dargelegt.

Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr sowie die In Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

Ermächtigungsübertragungen

Die nicht aufgebrauchten Budgets aus dem Jahr 2019 wurden den jeweiligen Bereichen als gebildete Ermächtigungsübertragung im Jahr 2020 zur Verfügung bereitgestellt.

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung in 2020 betrug 1.800.000 €.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre entstehen immer dann, wenn die Stadt Sachsenheim bereits im laufenden Haushaltsjahr rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen eingeht, die noch nicht als Verbindlichkeit bilanziert werden können, weil es sich um beiderseits unerfüllte Geschäfte und damit um schwebende Geschäfte handelt. Vorbelastungen können aber auch in Haftungsverhältnissen (Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, bei denen unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird, in Anspruch genommen werden kann) besteht.

Bezeichnung der Vorbelastung	01.01.2020
Bürgschaften (L-Bank)	1.523.585,00 €
Gewährleistungen	- €
Eingegangene Verpflichtungsermächtigungen	16.420.000- €
Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	- €



Organe der Stadt Sachsenheim

Die Organe der Stadt Sachsenheim sind der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Seit dem 30.04.2019 ist Herr Holger Albrich der Bürgermeister der Stadt Sachsenheim.

Gremium zum 01.01.2020

Bürgermeister Holger Albrich

Grüne Liste Sachsenheim (7)	Frau Franziska Müller	1. stellv. ehrenamtlicher Bürgermeister
	Frau Angela Brück	Gemeinderatsmitglied
	Herr Peter Brosi	Gemeinderatsmitglied
	Herr Günter Dick	Gemeinderatsmitglied
	Frau Madeleine Hein	Gemeinderatsmitglied
	Herr Thomas Riedel	Gemeinderatsmitglied
	Herr Thomas Wörner	Gemeinderatsmitglied
CDU (7)	Herr Florian Essig	Gemeinderatsmitglied
	Herr Hans-Günther Neumann	Gemeinderatsmitglied
	Herr Burkhard Bayer	2. stellv. ehrenamtlicher Bürgermeister
	Frau Yvonne Podzimek	Gemeinderatsmitglied
	Frau Sabine Schülke	Gemeinderatsmitglied
	Herr Hugo Ulmer	Gemeinderatsmitglied
	Herr Lars Weydt	Gemeinderatsmitglied
Freie Wähler (7)	Herr Siegfried Jauß	Gemeinderatsmitglied
	Herr Lothar Makkens	Gemeinderatsmitglied
	Herr Ralf Nägele	Gemeinderatsmitglied
	Frau Anna-Sophia Schmid	Gemeinderatsmitglied
	Herr Holger Springer	Gemeinderatsmitglied
	Herr Dr. Michael Lohmann	Gemeinderatsmitglied
SPD (3)	Herr Gert-Wilhelm Bechtle	Gemeinderatsmitglied
	Frau Helga Niehues	Gemeinderatsmitglied
	Herr Dirk Reiber	Gemeinderatsmitglied
Freie Demokratische Partei (2)	Herr Thomas Bay	Gemeinderatsmitglied
	Herr Karl Willig	Gemeinderatsmitglied
	Herr Oliver Häcker	Gemeinderatsmitglied



Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 95b Abs. 1 S. 1 GemO

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Stadt Sachsenheim wird gemäß § 95b Abs. 1 S. 1 GemO in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 5 S.2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes hiermit aufgestellt.

Sachsenheim, den 01.02.2024

Holger Albrich
Bürgermeister



1. Anlagen zum Anhang

Vermögensübersicht (nach § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen	Stand zum 01.01. 2019	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12.2020 EUR
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge ²⁾	Umbuch- ungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen ³⁾	
	EUR						
1	2	3	4 ⁵⁾	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögens- gegenstände							43.680,84
2. Sachvermögen (ohne Vor- räte)							134.622.622,55
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							19.488.536,89
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							44.096.588,63
2.3 Infrastrukturvermögen							56.594.987,08
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken							0
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler							559.950,18
2.6 Maschinen und techni- sche Anlagen, Fahrzeu- ge							1.266.134,54
2.7 Betriebs- und Ge- schäftsausstattung							386.950,97
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau							12.229.474,56
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)							33.463.357,77
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen							0
3.2 Sonst. Beteilig. u. Kapi- taleinlagen in Zweckver- bänden oder anderen kommunalen Zusam- menschlüssen							6.211.954,92
3.3 Sondervermögen							100.000
3.4 Ausleihungen							4.150.850
3.5 Wertpapiere							23.000.552,85
Insgesamt							168.129.661,16

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/ Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

³⁾ Einschl. außerordentliche Abschreibungen

⁴⁾ In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

Forderungsübersicht

Art der Forderung		Stand zum 31.12.2019 EUR
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	818.679,27
2.	Privatrechtliche Forderungen	197.391,27
Summe aller Forderungen		1.016.070,54

Übersicht über den Stand der Rücklagen

Art		Stand zum 01.01. des Haushaltsjah- res	Stand zum 31.12. des Haushaltsjah- res
		EUR	
1.	Ergebnisrücklagen	0,00	0,00
1.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses [1]	0,00	0,00
1.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses [1]	0,00	0,00
2.	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
Rücklagen gesamt		0,00	0,00

¹⁾ Gegebenenfalls Ausweis etwaiger Davon-Positionen (§ 23 S. 2 GemHVO)



Mandant: Stadt Sachsenheim
Rechnungsjahr: 2020

Schuldenübersicht

- in EUR -

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01. des Haushalts- jahres [1] 2020	Gesamtbetrag zum 31.12. des Haus- halts- jahres 2020	Davon Tilgungszahlungen mit einem Zah- lungsziel			Mehr (+) weniger (-) [5]
				bis zu 1 Jahr [2]	über 1 bis 5 Jahre [3]	mehr als 5 Jahre [4]	
1		2	3	4	5	6	7
1.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	291.716,00	201.482,01	0,00	0,00	201.482,01	- 90.233,99
1.2.1.	Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.	Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.	Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4.	Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5.	Kreditinstitute	291.716,00	201.482,01	0,00	0,00	201.482,01	- 90.233,99
1.2.6.	sonstige Bereiche [6]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	291.716,00	201.482,01	0,00	0,00	201.482,01	- 90.233,99
	.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	nachrichtlich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	(Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) [7]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung [7,8]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	291.716,00	201.482,01	0,00	0,00	201.482,01	- 90.233,99
3.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.	Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	291.716,00	201.482,01	0,00	0,00	201.482,01	- 90.233,99
3.6.	abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Konsolidierte Gesamtschulden	291.716,00	201.482,01	0,00	0,00	201.482,01	- 90.233,99

1) Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

2) Tilgungsraten im 1. Folgejahr

3) Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

4) Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

5) Spalte 3 minus Spalte 2

6) Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche

Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B."

7) Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

8) Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabchluss aufstellen.



Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten jahr 1)	Finanzrechnung	
		Vorjahr	Rechnungsjahr
		EUR	EUR
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn 2)	0,00	5.798.749,20
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO) 3)	-17.907,99	9.000.785,50
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO) 3)	0,00	- 6.878.526,67
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO) 3)	0,00	- 88.633,99
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	0,00	1.316.303,33
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	- 17.907,99	9.148.677,37
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende 4)	0,00	21.000.000,00
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00	0,00
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende 3)	0,00	0,00
8b	+/- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	946.866,54
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	- 17.907,99	31.095.543,91
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	0,00	6.177.498,00
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 6)	0,00	0,00
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00	0,00
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	- 17.907,99	24.918.045,91
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0,00
15	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0,00	0,00
16	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	- 17.907,99	24.918.045,91
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	0,00	779.194,96

1) Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden

2) aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO); entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173

3) Für die Spalten Finanzhaushalt und Finanzplanung sind die Werte der letzten Finanzplanung zu verwenden.

4) entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -

5) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

6) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

** Es werden für die EB/SB-Werte vorläufige Werte ermittelt!

